

Az.: 2 B 374/15
4 L 736/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Prof. Dr.

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Universität
vertreten durch
- Justitiariat -

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Besetzung einer Mitarbeiterstelle; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 24. Februar 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2015 - 4 L 736/15 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, das Besetzungsverfahren für die Stelle Nr. xxx1 entsprechend der Ausschreibung vom 30. Juni 2015 - einschließlich der Befristung auf drei Jahre, somit auch über den 29. Februar 2016 hinaus - fortzuführen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2015 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel, das Stellenbesetzungsverfahren entsprechend der Ausschreibung vom 30. Juni 2015 fortzuführen und die Stelle ggfs. über den 29. Februar 2016 hinaus zu besetzen, zu Unrecht abgelehnt.
- 2 1. Der Antragsteller begehrt die Fortsetzung des Besetzungsverfahrens für die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an seinem Lehrstuhl an der Fakultät der Antragsgegnerin. Seinem Antrag auf Stellenfreigabe gab der Fakultätsrat am 12. November 2014 statt; das Rektorat stimmte mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 der Freigabe zur Wiederbesetzung der Stelle ab dem 1. Oktober 2015 zu. Am 30. Juni 2015 erfolgte die Ausschreibung der auf drei Jahre befristeten Stelle. Am 30. Juli 2015 beschloss das Rektorat, das Stellenbesetzungsverfahren abubrechen und die Stelle einer anderen Professur der Fakultät zuzuordnen. In teilweiser Abänderung dieses Beschlusses entschied das Rektorat am 10. September 2015, die Stelle für den Zeitraum vom 1.

Oktober 2015 bis 29. Februar 2016 zur Besetzung durch den Antragsteller freizugeben.

- 3 Den am 14. August 2015 gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. November 2015 - 4 L 736/15 - abgelehnt. Zwar liege ein Anordnungsgrund vor; es fehle indes an einem Anordnungsanspruch. Der Antragsteller könne aus der ihm am 19. August 1994 erteilten unbefristeten Berufungszusage unabhängig von deren Rechtscharakter keinen Anspruch herleiten, da die Antragsgegnerin diese mit Schreiben vom 28. Januar 2011 gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 SächsHSFG nachträglich befristet habe. Auf die Rechtmäßigkeit der als Verwaltungsakt zu bewertenden Befristung komme es nicht an, da der Antragsteller gegen diese keinen Rechtsbehelf eingelegt habe. Mit Ablauf des 29. Februar 2016 könne der Antragsteller aus der ursprünglichen Berufsvereinbarung keine Rechte mehr herleiten. Eine andere Anspruchsgrundlage für eine personelle Ausstattung, die über die vom Rektorat am 19. Juli 2012 beschlossene Mindestausstattung hinausgehe, existiere nicht. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sei nicht ersichtlich; eine Differenzierung zwischen den Professoren der Fakultät sei nicht erkennbar. Auch der Vortrag, die Stellenentziehung erfolge aus sachwidrigen Gründen, lasse keinen Gleichheitsverstoß erkennen. Zwar liege die Annahme nahe, dass die Zuordnung der zunächst zugunsten des Antragstellers freigegebenen Mitarbeiterstelle zu einer anderen Professur der Fakultät dem Ziel diene, dessen ehemaligem Mitarbeiter die Promotion an einem anderen Lehrstuhl zu ermöglichen. Die Antragsgegnerin habe aber gegenüber dem Gericht ausdrücklich erklärt, dass die Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters auf der Basis von Stellenbewirtschaftungsmitteln gesichert, die Planstelle also aus anderen Gründen einer anderen Professur zugewiesen werden solle; das Gericht habe keinen Anlass, hieran zu zweifeln. Nichts anderes folge aus dem Schreiben des Prorektors für vom 25. August 2015, das sich dem Wortlaut nach lediglich auf die Berufsvereinbarung vom 14. September 1994, nicht aber auf die personelle Ausstattung der Professur beziehe. Der Antragsteller könne sich auch sonst nicht auf Vertrauensschutz berufen, da schon keine schützenswerten Dispositionen von ihm getroffen worden seien.
- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller mit der Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht verkenne die Rechtswirkung der nachträglichen Befristung der Berufungszusage vom 28. Januar 2011. Unabhängig von ihrer rechtlichen Bewertung lasse die Befristung

nicht später gewährte Zusagen entfallen. Die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit gewähre hinsichtlich der Ausstattung einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Verteilung der Mittel. Für die beabsichtigte Kürzung der Stelle fehle ein sachlicher Grund. Nach den bis Mitte 2015 bestehenden Planungen in Rektorat und Fakultät habe eine Mittelkürzung bei seiner Professur bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2020 nicht stattfinden sollen. Im Einklang hiermit habe das Rektorat mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 der Wiederbesetzung der seinem Lehrstuhl zugeordneten Mitarbeiterstelle xxx1 ab dem 1. Oktober 2015 für die Dauer von drei Jahren zugestimmt, woraufhin die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden sei. Die Stelle sei auch bisher keiner anderen Professur zugeordnet worden. Die entsprechende Aufforderung der Kanzlerin der Antragsgegnerin an den Fakultätsrat vom 19. August 2015 sei bis heute nicht umgesetzt worden. Es sei mehr als zweifelhaft, dass die geforderte Neuordnung vor dem Hintergrund laufender Umstrukturierungen erfolgen solle. Das Rektorat sei gemäß § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SächsHSFG lediglich zuständig für die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule, nicht aber für die Zuweisung einer Stelle zu einem einzelnen Lehrstuhl; hierüber entscheide gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Nichts anderes folge aus der Fakultätsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Antragsgegnerin. Nach dem Verfahrensablauf spreche alles dafür, dass das Rektorat die betreffende Mitarbeiterstelle seinem Lehrstuhl wegen der angestrebten Weiterbeschäftigung seines ehemaligen Mitarbeiters wegnehmen wolle. Weder der Rektoratsbeschluss vom 30. Juli 2015 noch der vom 10. September 2015 enthalte eine stichhaltige Begründung; ein Umstrukturierungsverfahren habe diesen nicht zugrunde gelegen. Schon die zeitliche Abfolge der inhaltlich gegensätzlichen Beschlüsse spreche gegen ein ordnungsgemäßes Verfahren. Die Verfahrensweise widerspreche zudem dem Rektoratsbeschluss vom 3. April 2014, wonach zur Stärkung der Verantwortung der Fakultät der Dekan nach § 89 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG über die die Mindestausstattung übersteigenden Ressourcen nach fakultätsspezifischen Leistungskriterien verfügen solle.

- 5 2. Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruch, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. Hinsichtlich des Anordnungsgrundes verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 5) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 7 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts steht dem Antragsteller auch ein Anordnungsanspruch zur Seite. Der Senat legt seinen im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag sachdienlich wie aus dem Tenor ersichtlich dahingehend aus, dass der Antragsteller die vorläufige Fortführung des Stellenbesetzungsverfahrens entsprechend der ursprünglichen Stellenausschreibung und damit über den 29. Februar 2016 hinaus begehrt. Dies impliziert im Falle der Besetzung die vorläufige Zuordnung der Stelle zur Professur des Antragstellers für den sich aus der Stellenausschreibung ergebenden Zeitraum.
- 8 Nach der dem Antragsteller am 19. August 1994 erteilten Berufungszusage standen der Professur zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zu, darunter die Stelle Nr. xxx1. Die Berufungszusage wurde seitens der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28. Januar 2011 nachträglich gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 SächsHSFG bis zum 29. Februar 2016 befristet. Unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Befristung (vgl. hierzu den Zulassungsbeschluss des Senats vom 1. Dezember 2015 - 2 A 438/14 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen), gegen die der Antragsteller rechtlich nicht vorgegangen ist, bestand damit die ursprünglich erteilte Berufungszusage jedenfalls bis zum Ablauf der genannten Frist in unverändertem Umfang fort. Innerhalb dieser Frist erfolgte durch Rektoratsbeschluss vom 4. Dezember 2014 die Freigabe der Mitarbeiterstelle zur befristeten Besetzung zum 1. Oktober 2015, der sich nachfolgend das Stellenbesetzungsverfahren mit der am 30. Juni 2015 erfolgten Ausschreibung der Stelle, befristet auf die Dauer von drei Jahren, anschloss.
- 9 Auch für den mit Ablauf der nachträglichen Befristung am 29. Februar 2016 beginnenden Zeitraum ist der Antragsteller in Bezug auf die seiner Professur zustehende Ausstattung indes nicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung

(vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. August 2009 - 6 B 9.09 -, juris Rn. 6) verwiesen. Ihm steht vielmehr ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Fortbestand der Berufungszusage einschließlich deren Inhalt und Umfang zu (vgl. Brüggen, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, § 60 SächsHSFG, Rn. 755). In seinem Urteil vom 21. Januar 2010 - 2 A 156/09 -, juris hat der Senat ausgeführt, dass er hinsichtlich der Rechtsnatur von Ausstattungszusagen im Rahmen von Berufungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des Willens der Beteiligten sowie der Bezeichnung als „Ausstattungsangebot“, das vom Kläger wirksam angenommen worden sei, von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgehe. Hiervon ist nach dem Wortlaut der an den Antragsteller gerichteten Ausstattungsangebote vom 19. August 1994 und 12. September 1994 auch vorliegend auszugehen. Der Senat hat in dem genannten Urteil (a. a. O. Rn. 32 ff.) wie folgt ausgeführt:

„Besteht ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag, ist die Beklagte zur unmittelbaren Anpassung der vertraglich geregelten Rechtsbeziehungen grundsätzlich nicht befugt. Denn der Anspruch auf Anpassung eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages ist bei fehlendem Einverständnis der anderen Vertragspartei grundsätzlich durch eine auf Anpassung gerichtete Leistungsklage zu verfolgen; die Anpassung kann frühestens auf den Zeitpunkt verlangt werden, zu dem dem Gegner das ernsthafte schriftliche Anpassungsverlangen zugeht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.1.1995 - 3 C 21.93 -, juris). Hier fehlt es an einer entsprechenden Klage der Beklagten gegen den Kläger.

Eine andere Beurteilung wäre lediglich dann möglich, wenn der Gesetzgeber im Hochschulrecht die Beklagte nicht nur zu einer Überprüfung bereits geschlossener Vereinbarungen und Zusagen verpflichtet, sondern ihr auch eine Anpassung der Vereinbarungen erlaubt hätte, wie dies z. B. der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg vorgesehen hat (§ 45 Abs. 5 Satz 2 LHG BW: „... zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ...“). Diesen Weg ist der sächsische Gesetzgeber aber nicht gegangen. Er hat im alten Hochschulrecht die Universitäten lediglich zu einer Überprüfung verpflichtet, aber für den Fall, dass die Überprüfung einen Anpassungs- oder Kündigungsbedarf ergibt, keine Regelung getroffen. Damit blieben für die Anpassung oder Kündigung die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts maßgeblich. Nach neuem Recht sind bereits abgeschlossene Vereinbarungen oder Zusagen zu befristen. Eine einseitige Kürzung ist auch nach neuem Recht nicht vorgesehen.

Die Beklagte kann dem Anspruch des Klägers auch kein Leistungsverweigerungsrecht entgegenhalten. Zwar könnte sie ein Verlangen auf Vertragsanpassung, dem der Kläger zu Unrecht nicht zugestimmt hat, seinem Begehren möglicherweise als Einrede entgegenhalten. Vielleicht könnte man auch die im Schreiben vom 30.6.2004 mitgeteilte einseitige Mittelkürzung in ein solches Anpassungsverlangen umdeuten. Dies kann aber offen bleiben. Es fehlt hier nämlich an einem Anspruch auf Vertragsanpassung.

Für einen solchen Anspruch bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, da in bestehende Rechte des Klägers eingegriffen wird. Eine solche Rechtsgrundlage bietet weder das gegenwärtig in Kraft befindliche noch das frühere Hochschulrecht. Nach dem seit 1.1.2009 in Kraft befindlichen § 60 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG (n. F.) wird die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren befristet für bis zu fünf Jahren festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln (Satz 2). In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen (Satz 3). Diese Vorschrift zwingt die Beklagte nunmehr, bereits erteilte Berufungszusagen zu befristen. Im Übrigen enthält sie in Übereinstimmung mit dem seit 1.7.1999 in Kraft befindlichen § 98 Abs. 6 SächsHG (a. F.) einen Haushalts- und Verteilungsvorbehalt. § 98 Abs. 6 Satz 5 SächsHG (a. F.) bestimmte darüber hinaus noch, dass die angemessene Vertretung der übrigen in der Hochschule bestehenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre gewährleistet bleiben muss. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzgeber mit diesen Regelungen auch die bereits geschlossenen Ausstattungsvereinbarungen unter einen Haushalts- und Verteilungsvorbehalt stellt - wofür viel spricht - ergibt sich hieraus kein Belieben der Beklagten. Der Gesetzgeber hat mit dem Vorbehalt zwar die Bindungswirkung geschlossener Vereinbarungen gemindert. Der Grundsatz der Vertragstreue („pacta sunt servanda“), der im allgemeinen Vertragsrecht im Wesentlichen nur durch die Anfechtungsmöglichkeiten und den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 60 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG) durchbrochen wird, wird damit eingeschränkt. Die langfristigen Bindungen der Hochschulen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers abgebaut werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Hochschullehrer oft eine Standortentscheidung auch auf Grundlage der zugesagten oder vereinbarten Ausstattung trifft und seine berufliche Existenz sowie sein Programm für Forschung und Lehre auf diese Ausstattung aufbaut (vgl. VGH BW a. a. O., S. 72). Setzt die Universität Ausstattungsvereinbarungen oder -zusagen ein, um Hochschullehrer zur Annahme eines Rufes oder zum Bleiben zu veranlassen, ist sie hieran grundsätzlich auch gebunden. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen und bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes zulässig (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.2.1977 - 1 BvR 79/90 u. a. -, juris). Bei einem Eingriff in bestehende Vereinbarungen oder Zusagen sind die gegenläufigen Interessen von Hochschullehrer und Universität abzuwägen. Deshalb kommt der Haushalts- und Verteilungsvorbehalt nur zum Tragen, wenn die zur Erfüllung der Vereinbarung oder Zusage erforderlichen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Dabei sind zwingende staatliche Maßgaben zur Verteilung von Mitteln und Stellen zu berücksichtigen sowie darüber hinaus, dass auch die übrigen Arbeitsbereiche der Universität angemessen in Forschung und Lehre vertreten sein müssen. Auch grundlegende Struktur- und Organisationsreformen der Hochschulen können einen Anpassungsbedarf begründen. Dagegen reicht es nicht aus, dass die Hochschule mit den durch die Kündigung oder Anpassung freiwerdenden Mitteln neue Ausstattungszusagen abgeben oder entsprechende Vereinbarungen abschließen will (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.4.1982 - 7 C 128.80 -, juris). Neuen Ausstattungszusagen kommt kein höherer Stellenwert zu als bereits geschlossenen. Im Gegenteil: Für neue Zusagen oder Vereinbarungen ist grundsätzlich nur Raum im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, die durch bestehende Vereinbarungen und Zusagen beschränkt werden.“

- 10 Hieran anknüpfend ist festzustellen, dass die Antragsgegnerin die neben der Befristung nach § 60 Abs. 7 Satz 3 SächsHSFG erforderliche ermessensfehlerfreie Entscheidung über die künftige Ausstattung der Professur des Antragstellers bis heute nicht getroffen hat. Eine ausdrückliche Entscheidung gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung der oben dargestellten Gesichtspunkte lässt sich den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen und wird auch von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht. Sie kann insbesondere nicht in den Rektoratsbeschlüssen vom 30. Juli und vom 10. September 2015 mit dem pauschalen Verweis auf „laufende Umstrukturierung und Stellenkürzungen“ gesehen werden. Der Senat weist darauf hin, dass eine lediglich konkludente Entscheidung über die künftige Ausstattung der Professur - etwa durch fehlendes Tätigwerden der Antragsgegnerin nach Ablauf der von ihr nachträglich festgelegten Befristung - nicht ausreichend sein dürfte: Nach den oben ausgeführten Maßstäben bedarf es einer Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, die die maßgeblichen sachlichen Gründe für eine ggfs. angezeigte Anpassung vollständig benennt, diese mit den gegenläufigen Belangen des Antragstellers abwägt und Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. In die der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende Ermessensausübung wird möglicherweise auch einzustellen sein, inwieweit eine Bindungswirkung in Bezug auf ggfs. vorhandene Strukturplanungen der Antragsgegnerin oder im Hinblick auf die mit Rektoratsbeschluss vom 4. Dezember 2014 erfolgte Freigabe der Mitarbeiterstelle Nr. xxx1 zur befristeten Neubesetzung eingetreten ist. Solange indessen die Antragsgegnerin eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die künftige Ausstattung der Professur nach Ablauf der bis zum 29. Februar 2016 befristeten Berufungszusage nicht getroffen hat, kann der Antragsteller verlangen, von Kürzungen der personellen Ausstattung seiner Professur verschont zu bleiben.
- 11 Aus diesen Erwägungen folgt zugleich, dass ein Abbruch des laufenden Stellenbesetzungsverfahrens durch die Antragsgegnerin vorliegend nicht gerechtfertigt ist. Der Senat geht von einem jedenfalls faktischen Stellenabbruch infolge des Rektoratsbeschlusses vom 30. Juli 2015 aus, auch nachdem dieser durch den weiteren Rektoratsbeschluss vom 10. September 2015 teilweise revidiert worden ist. Denn die Fortführung eines Besetzungsverfahrens begrenzt auf eine Zeitspanne von wenigen Monaten kommt in der Sache dem tatsächlichen Abbruch dieses Verfahrens gleich, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat (Beschlussabdruck S. 5). Der Verfah-

rensabbruch durch den Dienstherrn ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft (vgl. Senatsbeschl. v. 18. September 2014 - 2 B 60/14 -, juris betreffend den Abbruch eines Berufungsverfahrens): Zwar kommt nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Dienstherrn hinsichtlich der Beendigung eines eingeleiteten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ein weites organisations- und verwaltungspolitisches Ermessen zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juli 1999 - 2 C 14.98 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 28. November 2011 - 2 BvR 1181/11 a. a. O.). Der Abbruch des Besetzungsverfahrens bedarf jedoch eines sachlichen Grundes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29. November 2012 - 2 C 6.11 - ; Urt. v. 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -; Beschl. v. 27. Februar 2014 - 1 WB 7.13 -, alle juris) kann der Abbruch des Auswahlverfahrens in materieller Hinsicht sowohl aus der Organisationsgewalt des Dienstherrn als auch aus Gründen gerechtfertigt werden, die aus Art. 33 Abs. 2 GG hergeleitet werden.

- 12 Gemessen daran liegt derzeit ein sachlicher Grund für den Abbruch des rechtmäßig begonnenen Stellenbesetzungsverfahrens nicht vor. Insoweit kann dahinstehen, ob die von der Antragsgegnerin im Verlauf des Verfahrens benannten unterschiedlichen Motive (vgl. etwa Bl. 33, 34 des Verwaltungsvorgangs sowie S. 2 der Beschwerdeerwidernung) grundsätzlich geeignet sein könnten, einen sachlichen Grund darzustellen. Denn an einem solchen fehlt es in jedem Fall, solange nicht ermessensfehlerfrei durch die Antragsgegnerin über die künftige Ausstattung der Professur des Antragstellers entschieden worden ist.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1, 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle